



Import von Produkten mit CE-Kennzeichnungspflicht

Beim Import von Produkten aus Drittländern, das heißt beim Inverkehrbringen in die Europäischen Mitgliedsstaaten (EU) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen, sind für bestimmte Produkte Nachweise der Konformität durch den Inverkehrbringer, z. B. Prüfberichte oder spezielle Testberichte einer notifizierten Stelle vorzulegen.

Welcher Konformitätsnachweis speziell für welches Produkt vorzulegen ist, ist den Ausführungen der jeweiligen Verordnung beziehungsweise Richtlinie zu entnehmen. Der Nachweis der Konformität ist vom Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder vom Einführer zu erbringen.

Dies gilt für alle Produkte, für die nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG), in EU-Verordnungen und EU- Richtlinien eine CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist:

- **Elektrische Geräte** - Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt - 1. ProdSV), (Richtlinie 2014/35/EG).
- **Spielzeug** - Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug - 2. ProdSV), (Richtlinie 2009/48/EG).
- **Einfache Druckbehälter** - Sechste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von einfachen Druckbehältern auf dem Markt - 6. ProdSV), (Richtlinie 2014/29/EU).
- **Gasgeräte** - Siebte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7. ProdSV), (Richtlinie 2009/142), beziehungsweise ab dem 21. April 2018 Verordnung (EU) 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe.
- **Persönliche Schutzausrüstung** - Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt - 8. ProdSV), (Richtlinie 89/686/EWG), beziehungsweise ab dem 21. April 2018 Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen.
- **Maschinen und Geräte** - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV), (Richtlinie 2006/42/EG).



- **Sportboote** - Zehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder - 10. ProdSV), (Richtlinie 2013/53/EU).
- **Elektrische Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen** - Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung - 11. ProdSV), (Richtlinie 2014/34/EU).
- **Aufzüge** - Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung - 12. ProdSV), (Richtlinie 2014/33/EU).
- **Aerosolpackungen** - Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung - 13. ProdSV), (Richtlinie 75/324/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2016/2037).
- **Druckgeräte** - Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV), (Richtlinie 2014/68/EU).

Auf diesen Produkten (beziehungsweise auf der Verpackung oder Begleitzettel) muss die CE-Kennzeichnung sowie die Anschrift des Herstellers, seines Bevollmächtigten oder des Einführers in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) dauerhaft angebracht sein.

Fehlt die erforderliche Kennzeichnung und kann auch auf dem nachfolgend beschriebenen Weg der Konformitätsnachweis beziehungsweise Prüfbericht nicht vorgelegt werden, dürfen die Erzeugnisse nicht eingeführt beziehungsweise innerhalb des EWR in Verkehr gebracht werden.

Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der hier genannten Vorschriften ist für in Berlin ansässige Unternehmen das LAGetSi, das bei der zollrechtlichen Abfertigung mit den Zolldienststellen zusammenarbeitet.

In diesem Zusammenhang findet die Verordnung (EG) 765/2008 Anwendung.

Bei der Einfuhr - Import von Produkten aus Drittländern - wird von den Zolldienststellen bei der Warenbeschau geprüft, ob eine Gefahr besteht beziehungsweise die Kennzeichnung fehlt oder zweifelhaft ist und prüffähige Unterlagen vorliegen.

Sofern hier Zweifel bestehen, werden die Produkte von den Zolldienststellen nicht in den zollrechtlich freien Warenverkehr abgefertigt. In diesem Fall erhält das LAGetSi vom Zoll eine Kontrollmitteilung.

Für die Produkte ist dem LAGetSi ein Konformitätsnachweis des Herstellers, meist jedoch ein Prüf- beziehungsweise Testbericht einer notifizierten Stelle zu übersenden, mit dem die Einhaltung der Mindestanforderungen der jeweiligen Verordnung beziehungsweise Richtlinie, bescheinigt wird. Diese Bescheinigungen von Prüfstellen sind im allgemeinen vom Hersteller der Produkte zu erhalten.

Sollte dies nicht möglich sein, so kann von Ihnen selbst (auf eigene Kosten) eine Prüfstelle beauftragt werden (notifizierte Stellen können mitgeteilt werden).

Nach Vorlage eines mängelfreien Prüf- beziehungsweise Testberichtes wird der zuständigen Zolldienststelle mitgeteilt, dass nunmehr keine Bedenken gegen die Einfuhr in den zollrechtlich freien Warenverkehr bestehen. Vor dem Inverkehrbringen müssen Sie auf jeden Fall noch die erforderlichen Kennzeichnungen (CE-Kennzeichnung, Name und Anschrift des Importeurs), Gebrauchsanleitungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise in deutscher Sprache auf dem Produkt anbringen beziehungsweise beifügen.

Da von den Zolldienststellen die Freigabe zum freien Verkehr nur für **3 Werktage** ausgesetzt wird, muss das Verfahren innerhalb dieser Frist abgeschlossen sein oder zumindest begonnen haben. Andernfalls muss das LAGetSi der Zolldienststelle mitteilen, dass die Überführung der Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Warenverkehr nicht gestattet ist.

Für weitere Auskünfte bzw. Informationen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde im jeweiligen Bundesland.

Die zuständige Behörde finden Sie unter www.webgate.ec.europa.eu/icsms/

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin
Referat IV B - Produktsicherheit und Energieeffizienz
Tel.: (030) 902 545 - 646
Telefax: (030) 9028 - 8026
E-Mail: produktsicherheit@lagetsi.berlin.de
<https://www.berlin.de/lagetsi>